

23.01.2017

Unterrichtung

durch die Präsidentin des Landtags

Einspruch gegen die Wahl der Mitglieder für die 16. Bundesversammlung

Beschlussvorschlag

Der Einspruch des Abgeordneten Dietmar Schulz gegen die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder für die 16. Bundesversammlung wird zurückgewiesen.

A. Allgemeines

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner 131. Sitzung am 14. Dezember 2016 die in der Drucksache 16/13808 aufgeführten ordentlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder der 16. Bundesversammlung gewählt (Unterrichtung durch die Präsidentin über das Ergebnis der Wahl der Mitglieder zur 16. Bundesversammlung). Gegen die Gültigkeit dieser Wahl erhob der fraktionslose Abgeordnete Dietmar Schulz mit Schreiben vom 15. Dezember 2016 Einspruch gemäß § 5 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung (BPräsWahlG). Über den Einspruch entscheidet der Landtag.

Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt innerhalb der dem Parlament zustehenden Prüfungs- und Überlegungsfrist und somit „unverzüglich“ im Sinne des § 5 BPräsWahlG. Das Einspruchsverfahren soll eine Überprüfung der Wahl ermöglichen. Die Entscheidung muss daher jedenfalls so rechtzeitig ergehen, dass eine Neuwahl der Mitglieder der Bundesversammlung möglich ist, soweit der Landtag dem Einspruch stattgibt. Dies ist hier der Fall. Im Übrigen erfolgt die Abstimmung 18 Tage vor der Bundesversammlung und somit deutlich vor dem letztmöglichen Termin, eine Woche vor Zusammentritt (§ 5 Satz 2 BPräsWahlG).

B. Sachverhalt

Die 16. Bundesversammlung zur Wahl des nächsten Bundespräsidenten wird am 12. Februar 2017 im Reichstagsgebäude in Berlin zusammentreten. Der Landtag wählte die 135 nordrhein-

Datum des Originals: 23.01.2017/Ausgegeben: 23.01.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

westfälischen Wähler in seiner 131. Sitzung am 14. Dezember 2016. Hierzu lag ein gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PIRATEN vor (Drucksache 16/13713) sowie ein Wahlvorschlag des fraktionslosen Abgeordneten Dietmar Schulz (Drucksache 16/13754).

Nach Aufruf des Tagesordnungspunkts stellte der Abgeordnete Schulz einen Antrag auf geheime Abstimmung. Gegen die Stimme des Abgeordneten Schulz und bei vier Enthaltungen bekräftigte das Plenum mit Zustimmung aller anderen Abgeordneten die Rechtsauffassung der Präsidentin, dass keine geheime Abstimmung zu erfolgen habe (Beschlussprotokoll PIBPr 16/131). Bei der anschließenden Wahl mittels Handaufheben entfielen 218 Stimmen auf den gemeinsamen Wahlvorschlag der Fraktionen und eine Stimme auf den Wahlvorschlag des Abgeordneten Schulz. Damit entfielen nach d'Hondt alle 135 zu vergebenden Sitze auf den gemeinsamen Wahlvorschlag der Fraktionen (siehe hierzu die Unterrichtung der Präsidentin über die gewählten ordentlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder der 16. Bundesversammlung, Drucksache 16/13808). Die Aussprache und der Ablauf der Wahl ergeben sich aus dem Plenarprotokoll 16/131.

Der Abgeordnete Schulz erhob mit Schreiben vom 15. Dezember 2016 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl (Vorlage 16/4609). Am 6. Januar 2017 sowie am 17. Januar 2017 wies der Abgeordnete Schulz ergänzend auf weitere Aspekte hin, die nach seiner Auffassung bei der Entscheidung über den Einspruch zu berücksichtigen seien (Vorlagen 16/4633 und 16/4681).

Der Einspruch wird auf vier Gründe gestützt:

1. Hinsichtlich des gemeinsamen Wahlvorschlags der Fraktionen liege für die ordentlichen Mitglieder eine „Listenbündelung“ vor, sowie eine Listendifferenzierung nach Fraktionen für die Stellvertretung. Dies sei unzulässig.
2. Die offene Wahl mittels Handaufheben verstoße gegen das Wahlgeheimnis und den Grundsatz der Wahlfreiheit und sei daher verfassungswidrig. Auch sei eine formale Abstimmung über den Antrag auf geheime Wahl nötig gewesen.
3. Der gemeinsame Wahlvorschlag der Fraktionen sei auch förmlich in Frage zu stellen, da nicht erkennbar sei, welche ordentlichen Wähler von welcher Fraktion benannt worden seien. In der Folge sei aufgrund der nach Fraktionen getrennten Listen für die Ersatzleute unklar wer nachrücke, wenn ein ordentliches Mitglied ausscheide.
4. Die differenzierte Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses nach Fraktionen führe dazu, dass die gemeinsame Vorschlagsliste der Fraktionen und der „innere Gehalt ihres Zustandekommens als Bündelung der Vorschläge aller Fraktionen“ überprüft werden müsse.

C. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig. Der Abgeordnete Schulz ist Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen, so dass er nach § 5 BPräsWahlG Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben kann. Er tat dies auch innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses.

Der Einspruch ist jedoch unbegründet.

Zu 1.

Der erste vorgebrachte Punkt betrifft die Aufstellung einer gemeinsamen Liste aller Fraktionen, wobei für jede Fraktion eine gesonderte Liste von Ersatzleuten besteht. Die Rechtmäßigkeit dieser Praxis vieler Landtage wurde 2009 von einigen Staatsrechtlern in einem Zeitungsartikel angezweifelt. Die vorgebrachte Kritik wurde in der verfassungsrechtlichen Literatur zurückgewiesen. Dort wird mit Recht angemerkt, dass der Wortlaut von § 4 Absatz 3 Satz 1 BPräs-WahlG ausdrücklich auch eine gemeinsame Liste zulässt. Dies ergibt sich auch aus der Begründung zum Ursprungsgesetz (Deutscher Bundestag, Drucksache 3/358, S. 4: „*Auch die Wahl nach einer gemeinsamen Vorschlagsliste ist weiterhin zulässig*“) und entspricht der sonstigen Parlamentspraxis bei Wahlen. Das vom Landtag gewählte Verfahren, das bei der Wahl der Mitglieder zur anstehenden 16. Bundesversammlung auch in weiteren Bundesländern zur Anwendung kam, ist somit rechtmäßig.

Zu 2.

Der zweite Punkt betrifft die öffentliche Wahl durch Handaufheben: Es gibt keinen rechtlichen Grundsatz, nach dem Wahlen (Personenentscheidungen) in Parlamenten grundsätzlich geheim zu erfolgen hätten. Vielmehr gehört die Frage, ob eine Wahl geheim oder offen durchzuführen ist, zu den Verfahrensmodalitäten, deren Regelung - soweit keine verfassungsrechtliche oder gesetzliche Vorgabe besteht - der Geschäftsordnungsautonomie des jeweiligen Parlaments vorbehalten ist. Dabei spricht auch die verfassungsrechtlich garantierte Sitzungsöffentlichkeit für eine offene Durchführung.

Für die Wahl der Mitglieder der Bundesversammlung regelt § 4 Absatz 1 Satz 2 BPräsWahlG die entsprechende Anwendung der Geschäftsordnung des Landtags. Nach den geschäftsordnungsrechtlichen Bestimmungen des Landtags werden Wahlen offen durchgeführt, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist. Eine besondere Vorschrift für die Wahl der Mitglieder der Bundesversammlung enthält die Geschäftsordnung nicht. Die Wahl war daher offen durchzuführen und über den auf geheime Wahl gerichteten Geschäftsordnungsantrag nicht abzustimmen. Das Wahlverfahren war somit rechtmäßig.

Zu 3.

Der dritte Punkt betrifft die Bestimmtheit der Ersatzmitglieder: Der gemeinsame Wahlvorschlag der Fraktionen (Drucksache 16/13713) enthält zunächst eine fortlaufend nummerierte Liste von 135 Personen, die als ordentliche Mitglieder vorgeschlagen wurden. Die Fraktionen hatten sich im Vorfeld auf diese gemeinsame Liste verständigt, wobei jede Fraktion eine bestimmte Personenzahl einbringen konnte (SPD: 57; CDU: 40; BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 17; FDP 12, PIRATEN 9). Im Landtag war bekannt, welche der 135 Personen von welcher Fraktion für die gemeinsame Liste benannt worden war. Dies ergab sich überdies auch aus von den von allen fünf Fraktionen vorab veröffentlichten Mitteilungen. Die Zuordnung der einzelnen Personen zu der jeweils vorschlagenden Fraktion war daher zum Zeitpunkt der Wahl allgemein bekannt, auch wenn sie im Wahlvorschlag nicht ausdrücklich ausgewiesen wurde.

Der Wahlvorschlag sieht vor, dass für ausscheidende ordentliche Mitglieder Ersatzmitglieder aus den jeweiligen Fraktionslisten nachrücken; für ein ordentliches, von der CDU-Fraktion vorgeschlagenes Mitglied also beispielsweise die nächste Person auf der Ersatzliste der CDU-Fraktion. Der Abgeordnete Schulz rügt nun es sei unklar wer nachrücke, wenn ein ordentliches Mitglied ausscheide, da aus dem Wahlvorschlag nicht erkennbar sei, welche ordentlichen Wahlleute von welcher Fraktion benannt worden seien. Dieser rein formalen Argumentation

ist aber entgegenzuhalten, dass die Zuordnung der ordentlichen Mitglieder im Landtag und öffentlich bekannt war. Der Abgeordnete Schulz wies auf die seines Erachtens fehlende Bestimmtheit bereits in seinem Redebeitrag hin. Dieser Auffassung schloss sich aber keiner der Abgeordneten an. Vielmehr folgten sie einstimmig der Meinung der Präsidentin, dass die Auffassung des Abgeordneten Schulz nicht zutreffend sei. Auch gegen die direkt nach der Wahl herausgegebene Unterrichtung durch die Präsidentin, in der die gewählten ordentlichen Mitglieder und Ersatzleute nach Fraktionen aufgeführt werden (Drucksache 16/13808), erhob sich seitens der 218 Abgeordneten, die für den Wahlvorschlag gestimmt hatten, kein Widerspruch.

Der Wahlvorschlag war auch hinsichtlich der Ersatzleute zu jedem Zeitpunkt eindeutig bestimmt bzw. bestimmbar. Der Einwand fehlender Bestimmtheit trägt daher nicht.

Zu 4.

Der vierte und letzte Punkt bezieht sich auf das Verfahren zur Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses: Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses bediente sich die Präsidentin der Unterstützung mehrerer Schriftführerinnen und Schriftführer, von denen die Stimmen aus technischen Gründen getrennt nach Fraktionen ausgezählt wurden. Aufgrund dieser Erfassung des Wahlergebnisses ergibt sich aus dem Plenarprotokoll die Zusammensetzung der 218 für den gemeinsamen Wahlvorschlag der Fraktionen abgegebenen Stimmen (SPD: 93; CDU: 60; GRÜNE 29; FDP 19; PIRATEN 16; sowie die Stimme des fraktionslosen Abgeordneten Stüttgen).

Aus diesem tatsächlichen Zählergebnis ergeben sich aber keine Auswirkungen auf den Wahlvorschlag oder die gewählten Personen. Alle 218 Abgeordneten wollten ihre Stimme für den gemeinsamen Wahlvorschlag der Fraktionen abgeben und haben dies auch getan; unabhängig von ihrer Fraktionszugehörigkeit. Auf die hypothetische Frage, ob es bei einer Abstimmung nach konkurrierenden Fraktionslisten zu einem anderen Wahlergebnis gekommen wäre, kommt es nicht an.